

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 13.11.2017
in der Fassung vom 16.09.2024

- (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2017, S. 845, in Kraft seit 01.01.2018)
- (1. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2019, S. 726, in Kraft seit 01.01.2020)
 - (2. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2021, S. 10, in Kraft seit 14.01.2021)
 - (3. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2021, S. 669, in Kraft seit 01.01.2022)
 - (4. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, S. 949, in Kraft seit 01.01.2023)
 - (5. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, S. 730, in Kraft seit 01.01.2024)
 - (6. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2024, S. 618, in Kraft seit 01.01.2025)
 - (7. Änderung: Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2027, S. 597, in Kraft seit 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Hildesheim führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung) vom 24.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Definitionen

- (1) *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) *Anliegergrundstücke* sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) *Hinterliegergrundstücke* sind die übrigen durch eine zu reinigende Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff *Erschließung* bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) *Die geschlossene Ortslage* bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) *Zugewandte Grundstücksseiten* sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge ist/sind die auf volle Meter abgerundete/n Grundstücksseite/n zu berücksichtigen.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite/n, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist/sind.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat; gleiches gilt bei der Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gelten die Sätze 1 und 2 für jede dieser Straßen.
- (5) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet, angrenzt.
- (6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.

§ 5

Gebührenklassen und Gebühr

- (1) Die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) genannten Straßen werden in folgende Reinigungsgebührenklassen eingeteilt:

a) Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 1	- Reinigungsgebührenklasse 1
Reinigungs-klasse 2	- Reinigungsgebührenklasse 2
Reinigungs-klasse 3	- Reinigungsgebührenklasse 3
Reinigungs-klasse 6	- Reinigungsgebührenklasse 6
Reinigungs-klasse 7	- Reinigungsgebührenklasse 7
Reinigungs-klasse 14	- Reinigungsgebührenklasse 14

b) Winterdienst

Priorität A	- Winterdienstgebührenklasse 21
Priorität B	- Winterdienstgebührenklasse 22
Priorität C	- Winterdienstgebührenklasse 23

(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsgebührenklasse 1	6,20 €
Reinigungsgebührenklasse 2	12,40 €
Reinigungsgebührenklasse 3	18,60 €
Reinigungsgebührenklasse 6	37,20 €
Reinigungsgebührenklasse 7	43,40 €
Reinigungsgebührenklasse 14	3,10 €
Winterdienstgebührenklasse 21	1,80 €
Winterdienstgebührenklasse 22	0,63 €
Winterdienstgebührenklasse 23	0,08 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Hildesheim ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01. 07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden und kann bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres vom folgenden Kalenderjahr an widerrufen werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Stadt Hildesheim darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim vom 16.11.1993, zuletzt geändert am 24.10.2016, außer Kraft.

Hildesheim, den 20.11.2017

gez. Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)